

Internationales Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen

SR 0.631.122; AS 1986 764

Übersetzung¹

Neue Anlage 8

Vom Bundesrat genehmigt am 13. Februar 2008
In Kraft getreten für die Schweiz am 20. Mai 2008

Anlage 8

Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren im grenzüberschreitenden Strassenverkehr

Art. 1 Grundsätze

In Ergänzung der Bestimmungen des Übereinkommens und insbesondere von Anlage 1 werden in dieser Anlage die Massnahmen festgelegt, die im Hinblick auf die Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren für den grenzüberschreitenden Strassenverkehr durchzuführen sind.

Art. 2 Erleichterung der Visa-Verfahren für Berufskraftfahrer

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Verfahren für die Visaerteilung für im grenzüberschreitenden Strassenverkehr tätige Berufskraftfahrer in Einklang mit den nationalen vorbildlichen Verfahren für alle Visumantragsteller, den nationalen Einwanderungsbestimmungen sowie internationalen Verpflichtungen zu erleichtern.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, regelmässig Informationen über vorbildliche Verfahren zur Erleichterung der Visa-Verfahren für Berufskraftfahrer auszutauschen.

Art. 3 Grenzüberschreitende Beförderungen auf der Strasse

1. Um den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu erleichtern, unterrichten die Vertragsparteien regelmässig alle an grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen beteiligten Parteien harmonisiert und koordiniert über geltende oder geplante Grenzkontrollvorschriften für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen auf der Strasse sowie die tatsächliche Lage an den Grenzen.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2008 4847).

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, alle erforderlichen Kontrollverfahren soweit wie möglich und nicht nur für den Transitverkehr auf die Ursprungs- und Bestimmungsorte der auf der Strasse beförderten Waren zu verlagern, um Staus an den Grenzübergangsstellen zu vermeiden.

3. Unter Bezugnahme insbesondere auf Artikel 7 dieses Übereinkommens wird dringenden Sendungen, z.B. lebenden Tieren und leicht verderblichen Waren, Vorrang eingeräumt. Die zuständigen Dienststellen an den Grenzübergängen werden insbesondere:

- (i) die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Wartezeiten von ATP-geprüften Fahrzeugen zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel oder für Fahrzeuge zur Beförderung lebender Tiere von ihrer Ankunft an der Grenze bis zur verordnungsrechtlichen, Verwaltungs-, Zoll- und Gesundheitskontrolle so kurz wie möglich zu halten;
- (ii) sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Kontrollen gemäss Unterabsatz (i) so rasch wie möglich durchgeführt werden;
- (iii) im Rahmen des Möglichen den Betrieb der erforderlichen Kühleinheiten von Fahrzeugen zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel während des Grenzübertritts gestatten, sofern dies nicht wegen des erforderlichen Kontrollverfahrens unmöglich ist;
- (iv) vor allem durch Austausch von Vorabinformationen mit ihren Kollegen in den anderen Ländern, die Vertragsparteien sind, zusammenarbeiten, um die Grenzübertrittsverfahren für leicht verderbliche Lebensmittel und lebende Tiere, bei denen Gesundheitskontrollen durchgeführt werden, zu beschleunigen.

Art. 4 Fahrzeugkontrolle

1. Die Vertragsparteien, die noch nicht Parteien des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die regelmässige technische Überwachung von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung der Überwachung (1997) sind, sollten bestrebt sein, in Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften den Grenzübertritt von Strassenfahrzeugen zu erleichtern, indem die in diesem Übereinkommen vorgesehene Internationale Bescheinigung der Technischen Überwachung akzeptiert wird. Die Bescheinigung der Technischen Überwachung, die seit dem 1. Januar 2004 Bestandteil des Übereinkommens ist, ist als *Anhang I* der Anlage beigelegt.

2. Zur Erkennung von ATP-geprüften Fahrzeugen, die leicht verderbliche Lebensmittel befördern, können die Vertragsparteien die am jeweiligen Beförderungsmittel angebrachten Unterscheidungszeichen und die im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (1970) vorgesehene ATP-Bescheinigung oder das Genehmigungsschild verwenden.

Art. 5 Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung

1. Zur Beschleunigung des Grenzübertritts sollten die Vertragsparteien in Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften bestrebt sein, wiederholte Fahrzeugwiegeverfahren an Grenzübergängen zu vermeiden, indem die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung gemäss *Anhang 2* akzeptiert und gegenseitig anerkannt wird. Wenn die Vertragsparteien diese Bescheinigungen akzeptieren, werden mit Ausnahme von Stichproben und Kontrollen im Fall mutmasslicher Unregelmässigkeiten keine weiteren Gewichtsmessungen durchgeführt. Die in diesen Bescheinigungen verzeichneten Fahrzeuggewichtsmessungen werden nur im Ursprungsland der grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Messungen müssen aus den Bescheinigungen klar hervorgehen.

2. Jede Vertragspartei, die die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung akzeptiert, lässt ein Verzeichnis aller nach internationalen Grundsätzen zugelassenen Wiegestationen in dem betreffenden Land sowie alle diesbezüglichen Änderungen veröffentlichen. Das Verzeichnis sowie alle diesbezüglichen Änderungen werden zur Verteilung an alle Vertragsparteien und die in Anlage 7 Artikel 2 dieses Übereinkommens genannten internationalen Organisationen dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) übermittelt.

3. Die Mindestvorschriften für zugelassene Wiegestationen, die Grundsätze für die Zulassung und die grundlegenden Merkmale der anzuwendenden Wiegeverfahren sind in *Anhang 2* enthalten.

Art. 6 Grenzübergangsstellen

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Formalitäten an den Grenzübergangsstellen vereinheitlicht und beschleunigt werden, halten die Vertragsparteien so weit wie möglich folgende Mindestanforderungen für Grenzübergangsstellen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr ein:

- (i) Einrichtungen, die – entsprechend den Erfordernissen des Handels und in Einklang mit der Strassenverkehrsordnung – gemeinsame Kontrollen mit den Nachbarstaaten (einzige Anlaufstelle) rund um die Uhr ermöglichen;
- (ii) Trennung der einzelnen Verkehrsarten auf beiden Seiten der Grenzen, um Fahrzeugen mit gültigen internationalen Zollpapieren bzw. Fahrzeugen, die lebende Tiere oder leicht verderbliche Lebensmittel befördern, Vorrang einzuräumen;
- (iii) Kontrollbereiche am Strassenrand für Stichprobenkontrollen von Ladung und Fahrzeug;
- (iv) angemessene Parkplätze und Terminals;
- (v) ordnungsgemässe Sanitär-, Sozial- und Telekommunikationseinrichtungen für die Fahrer;

- (vi) Unterstützung der Niederlassung von Speditionsunternehmen durch angemessene Einrichtungen an Grenzübergängen, die den Verkehrsunternehmern auf Wettbewerbsbasis Dienste anbieten.

Art. 7 Berichterstattung

In Bezug auf die Artikel 1–6 dieser Anlage führt der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) alle zwei Jahre unter den Vertragsparteien eine Erhebung zu den erzielten Fortschritten bei der Verbesserung der Grenzübertrittsverfahren in den betreffenden Ländern durch.

Anhang 1 zu Anlage 8 des Übereinkommens

Internationale Bescheinigung der technischen Überwachung²

In Einklang mit dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die regelmässige technische Überwachung von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung der Überwachung (1997), das am 27. Januar 2001 in Kraft trat:

1. Anerkannte Technische Überwachungszentren sind zuständig für die Durchführung der Überwachung, die Erteilung des Nachweises für die Einhaltung der Überwachungsvorschriften gemäss den einschlägigen, dem Wiener Übereinkommen von 1997 beigefügten Regelungen und die Angabe des Zeitpunkts, an dem die nächste Überwachung spätestens durchzuführen ist; dieser Zeitpunkt ist in Zeile 12.5 der Internationalen Bescheinigung der Technischen Überwachung (siehe nachstehendes Muster) anzugeben.
2. Die Internationale Bescheinigung der Technischen Überwachung enthält die nachstehend aufgeführten Angaben. Es kann sich dabei um ein Heft im Format A6 (148 × 105 mm) mit grünem Einband und weissen Seiten handeln oder um ein Blatt grünes oder weisses Papier im Format A4 (210 × 297 mm), das so auf A6-Format gefaltet ist, dass der Teil mit dem Unterscheidungszeichen des Staates oder der Vereinten Nationen sich auf der gefalteten Bescheinigung oben befindet.
3. Die Posten der Bescheinigung und ihr Inhalt werden in der Landessprache der ausstellenden Vertragspartei unter Beibehaltung der Nummerierung abgedruckt.
4. Alternativ können auch die in den Ländern, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, gebräuchlichen regelmässigen Überwachungsberichte verwendet werden. Ein ausgewählter Bericht ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Information der Vertragsparteien zu übermitteln.
5. Für handschriftliche, maschinenschriftliche oder rechnergenerierte Einträge auf der Internationalen Bescheinigung der Technischen Überwachung, die ausschliesslich von den zuständigen Behörden gemacht werden dürfen, sind lateinische Buchstaben zu verwenden.

² Version vom 1. Jan. 2004.

Inhalt der internationalen Bescheinigung der technischen Überwachung

Raum für das
Unterscheidungs-
zeichen des Staates
oder der VN

.....
(für die technische Überwachung zuständige Verwaltungsbehörde)

.....³

CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONTROLE TECHNIQUE⁴

³ Titel «INTERNATIONALE BESCHEINIGUNG DER TECHNISCHEN
ÜBERWACHUNG» in Landessprache.

⁴ Titel in französischer Sprache.

Internationale Bescheinigung der technischen Überwachung

1. Kennzeichen (Zulassungsnummer)
2. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
3. Erstzulassung nach Herstellung (Staat, Behörde)⁵
4. Datum der Erstzulassung nach Herstellung
5. Datum der technischen Überwachung

Konformitätsbescheinigung

6. Diese Bescheinigung wird erteilt für das unter Nummer 1 und 2 bestimmte Fahrzeug, das an dem unter Nummer 5 genannten Datum mit der/den Regelung(en) im Anhang zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die regelmässige technische Überwachung von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung der Überwachung von 1997 konform ist.
7. Das Fahrzeug muss gemäss der/den Regelung(en) unter Nummer 6 der nächsten technischen Überwachung unterzogen werden bis spätestens:
Datum (Monat/Jahr).....
8. Ausgestellt von
9. In (Ort)
10. Datum
11. Unterschrift⁶.....

⁵ Falls verfügbar, Behörde und Staat, durch die das Fahrzeug nach der Herstellung erstmalig zugelassen wurde.

⁶ Siegel oder Stempel der Behörde, die die Bescheinigung ausstellt.

12. Weitere regelmässige technische Überwachung⁷
12.1 Durchgeführt von (Technisches Überwachungszentrum) ⁸
12.2 (Stempel)
12.3 Datum
12.4 Unterschrift.....
12.5 Nächste Überwachung spätestens (Monat/Jahr).....

⁷ Die Nummern 12.1–12.5 sind zu wiederholen, falls die Bescheinigung für die weitere jährliche regelmäßige technische Überwachung verwendet wird.

⁸ Name, Anschrift, Staat des von der zuständigen Behörde zugelassenen Technischen Überwachungszentrums.

Anhang 2 zu Anlage 8 des Übereinkommens

Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung

1. Ziel der Internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung (International Vehicle Weight Certificate, IVWC) ist die Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren und insbesondere die Vermeidung der wiederholten Gewichtsmessung von Strassengüterfahrzeugen, die in den Ländern der Vertragsparteien unterwegs sind. Die Angaben in ordnungsgemäss ausgefüllten, von den Vertragsparteien akzeptierten Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien als gültige Gewichtsmessung akzeptiert. Die zuständigen Behörden fordern keine zusätzlichen Gewichtsmessungen, mit Ausnahme von Stichproben und Kontrollen im Fall mutmasslicher Unregelmässigkeiten.

2. Die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung, die dem nachstehend abgebildeten Muster entspricht, wird in jeder Vertragspartei, die diese Bescheinigungen akzeptiert, unter Aufsicht einer dafür benannten Regierungsbehörde nach dem in der beigefügten Bescheinigung beschriebenen Verfahren erteilt und verwendet.

3. Die Verwendung der Bescheinigung durch die Verkehrsunternehmen ist fakultativ.

4. Die Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, bevollmächtigen zugelassene Wiegestationen, gemeinsam mit dem Betreiber/Fahrer des Strassengüterfahrzeugs die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung gemäss folgenden Mindestvorschriften auszufüllen:


- (a) Die Wiegestationen werden mit zertifizierten Waagen ausgerüstet. Zur Durchführung der Gewichtsmessung können die Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, die Methode und Instrumente, die ihnen geeignet erscheinen, auswählen. Die Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, gewährleisten die Eignung der Wiegestationen, beispielsweise durch eine Bescheinigung oder Bewertung, und stellen die Verwendung geeigneter Waagen, qualifizierten Personals und nachweislicher Qualitätskontrollsysteme und Prüfverfahren sicher.
- (b) Die Wiegestationen und ihre Instrumente werden gut gewartet. Die Instrumente werden regelmässig durch die für Gewichte und Masse zuständigen Behörden überprüft und versiegelt. Die Waagen, ihre höchstzulässigen Messfehler und ihre Verwendung sind mit den Empfehlungen der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen (OIML) konform.
- (c) Die Wiegestationen werden mit Waagen ausgerüstet, die:
 - entweder der OIML-Empfehlung R 76 «Nicht selbsttätige Waagen», Genauigkeitsklasse III oder darüber;
 - oder der OIML-Empfehlung R 134 «Selbsttätige Instrumente zum Wiegen von Strassenfahrzeugen während der Fahrt», Genauigkeitsklasse II oder darüber, entsprechen; höhere Messfehlerwerte können bei Einzelachslastmessungen auftreten.

5. In Ausnahmefällen und vor allem bei mutmasslichen Unregelmässigkeiten oder auf Ersuchen des Verkehrsunternehmers/Fahrers des betreffenden Strassenfahrzeugs können die zuständigen Behörden das Fahrzeug erneut wiegen. Stellen die Kontrollbehörden in einer Vertragspartei, die diese Bescheinigungen akzeptiert, fest, dass eine Wiegestation wiederholt Falschmessungen liefert, so treffen die zuständigen Behörden des Landes der Wiegestation geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass dies nicht wieder vorkommt.

6. Die Musterbescheinigung kann in allen Sprachen der Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, reproduziert werden, sofern das Layout der Bescheinigung und die Anordnung der einzelnen Posten nicht verändert werden.

7. Jede Vertragspartei, die diese Bescheinigungen akzeptiert, lässt ein Verzeichnis aller nach internationalen Grundsätzen zugelassenen Wiegestationen in dem betreffenden Land sowie alle diesbezüglichen Änderungen veröffentlichen. Das Verzeichnis sowie alle diesbezüglichen Änderungen werden zur Verteilung an alle Vertragsparteien und die in Anlage 7 Artikel 2 dieses Übereinkommens genannten internationalen Organisationen dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) übermittelt.

8. (Übergangsbestimmung) Da derzeit nur sehr wenige Wiegestationen mit Waagen ausgerüstet sind, mit denen die Achslast von Einzelachsen oder Achsgruppen bestimmt werden kann, kommen die Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, überein, dass während eines Übergangszeitraums, der zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Anlage abläuft, das Bruttogewicht des Fahrzeugs gemäss Nummer 7.3 der Internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung ausreichend ist und von den zuständigen nationalen Behörden akzeptiert wird.

 VEREINTE NATIONEN WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA UNECE	INTERNATIONALE FAHRZEUGGEWICHTSBESCHEINIGUNG (IVWC) Gemäß den Bestimmungen von Anlage 8 - Erleichterung der Grenzüberschreitungsverfahren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr - des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen, 1982 Gültig für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr				
Durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Straßengüterfahrzeugs VOR dem Wiegen des Fahrzeugs auszufüllen					
1. Verkehrsunternehmen (Name und Anschrift, einschließlich Land)					
Tel.-Nr.					
Fax-Nr.					
E-Mail					
2. Beförderungspapier Nr. ¹	Carnet-TIR-Nr. (ggf.) ²				
3. Einzelheiten des Straßengüterfahrzeugs					
3.1 Kennzeichen	Sattelzugmaschine/LKW	Sattelanhänger/Anhänger			
3.2. Federungssystem	Sattelzugmaschine/LKW <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Mechanik <input type="checkbox"/> Sonstiges	Sattelanhänger/Anhänger <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Mechanik <input type="checkbox"/> Sonstiges			
Vom Betreiber der zugelassenen Wiegestation auszufüllen					
4. Zugelassene Wiegestation (Name und Anschrift, einschließlich Land)		5. Fahrzeuggewichtsmessungsnummer ³			
4.1. Genauigkeitsklasse der Waage ⁴ <input type="checkbox"/> Klasse II <input type="checkbox"/> Klasse III und/oder <input type="checkbox"/> <0,5 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2		6. Datum der Erteilung (Tag/ Monat/ Jahr)			
4.2 Datum der letzten Eichung					
7. Gewichtsmessung von Straßengüterfahrzeugen (Original- und amtliche Aufzeichnung der Wiegestation sind dieser Bescheinigung beizufügen)					
7.1 Straßengüterfahrzeugtyp ⁵					
7.2 Achslastmessung, in kg					
	Angetrieben	Nicht angetrieben	Einzelachse	Tandem-Achse	Dreifachachse
Erste Achse					
Zweite Achse					
Dritte Achse					
Vierte Achse					
Fünfte Achse					
Sechste Achse ⁶					
7.3 Messung des Bruttogewichts, in kg	Sattelzugmaschine/LKW	Sattelanhänger/Anhänger	Gesamtbruttogewicht des Fahrzeugs		
8. Besondere Gewichtsmerkmale			8.3. Anzahl der Ersatzreifen		
8.1. Mit dem Motor verbundene(r) Tank(s) Fassungsvermögen gefüllt zu <input type="checkbox"/> ¼ <input type="checkbox"/> ½ <input type="checkbox"/> ¾ <input type="checkbox"/> 1/1			8.4 Zahl der während des Wiegens im Fahrzeug befindlichen Personen		
8.2 Zusätzliche(r) Tank(s) (für Kühlmittel usw.) Fassungsvermögen gefüllt zu <input type="checkbox"/> ¼ <input type="checkbox"/> ½ <input type="checkbox"/> ¾ <input type="checkbox"/> 1/1			8.5 Anhebbare Achse		
Ich erkläre, dass die vorstehenden Gewichtsmessungen vom Unterzeichneten ordnungsgemäß bei einer zugelassenen Wiegestation ausgeführt wurden.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
			Siegel		
Name des Betreibers der Wiegestation		Unterschrift			

¹ Zum Beispiel: Nummer des CMR-Frachtbriefs.
² Gemäss dem TIR-Übereinkommen, 1975.
³ Siehe Anmerkungen auf Seite 2.
⁴ Gemäss OIML-Empfehlung R 76 und/oder Empfehlung R 134
⁵ Fahrzeugtypcode wie in den beigefügten Skizzen, z.B.: A₂ oder A₂S₂.
⁶ Bei mehr als sechs Achsen: unter «Bemerkungen» auf Seite 2 angeben.

Durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Straßengüterfahrzeugs *NACH* dem Wiegen des Fahrzeuges auszufüllen

Ich erkläre hiermit, dass

- (1) die auf der vorigen Seite angegebenen Gewichtsmessungen von der vorstehend genannten Wiegestation durchgeführt wurden,
- (2) die Angaben (1) bis (8) ordnungsgemäß ausgefüllt wurden und
- (3) nach dem Wiegen bei der vorstehend genannten Wiegestation dem Straßengüterfahrzeug keine zusätzliche Ladung hinzugefügt wurde.

Datum

Name des/der Fahrer(s) des Straßengüterfahrzeugs

Unterschrift(en)

Bemerkungen (ggf.):

Anmerkungen

Die Fahrzeuggewichtsmessungsnummer besteht aus drei mit Bindestrich verbundenen Datenelementen:

- (1) Ländercode (gemäß UN-Übereinkommen über den Straßenverkehr, 1968).
- (2) Zweistelliger Code zur Bestimmung der nationalen Wiegestation.
- (3) (Mindestens) fünfstelliger Code zur Bestimmung der einzelnen Gewichtsmessungen.

Beispiel: GR-01-23456 oder RO-14-000510.

Diese Seriennummer muss mit der Nummer in den Aufzeichnungen der Wiegestation übereinstimmen.

Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung (IVWC)

Rechtsgrundlage

Die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung wurde gemäss den Bestimmungen von Anlage 8 – Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren im grenzüberschreitenden Strassenverkehr – des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen, 1982 erstellt.

Zielsetzung

Durch die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung sollen wiederholte Gewichtsmessungen – vor allem an Grenzübergängen – von Strassengüterfahrzeugen, die im grenzüberschreitenden Verkehr unterwegs sind, vermieden werden. Die Verwendung dieser Bescheinigung durch die Verkehrsunternehmen ist fakultativ.

Verfahren

Wenn die Vertragsparteien die (a) durch den Betreiber einer zugelassenen Wiegestation und (b) durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Strassengüterfahrzeugs ordnungsgemäss ausgefüllte Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung akzeptieren, so wird sie von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien als gültige Gewichtsmessung akzeptiert und anerkannt. Grundsätzlich akzeptieren die zuständigen Behörden die Angaben in dieser Bescheinigung als gültig und fordern keine zusätzlichen Gewichtsmessungen. Um Missbrauch vorzubeugen, können die zuständigen Behörden jedoch in Ausnahmefällen und vor allem bei mutmasslichen Unregelmässigkeiten das Fahrzeuggewicht gemäss den nationalen Rechtsvorschriften überprüfen.

Gewichtsmessungen zur Erstellung dieser Bescheinigung werden auf Antrag des/der Verkehrsunternehmer(s)/Fahrer(s) des Strassengüterfahrzeugs, dessen Fahrzeug in einer der Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, zugelassen ist, von anerkannten Wiegestationen durchgeführt, wobei die Kosten auf die geleisteten Dienste begrenzt sind.

Für die Zwecke dieser Bescheinigung werden die anerkannten Wiegestationen mit Waagen ausgerüstet, die

- entweder der OIML-Empfehlung R 76 «Nicht selbsttätige Waagen», Genauigkeitsklasse III oder darüber,
- oder der OIML-Empfehlung R 134 «Selbsttätige Instrumente zum Wiegen von Strassenfahrzeugen während der Fahrt», Genauigkeitsklasse II oder darüber, entsprechen; höhere Messfehlerwerte können bei Einzelachslastmessungen auftreten.

Sanktionen








Verkehrsunternehmer/Fahrer von Strassengüterfahrzeugen unterliegen hinsichtlich falscher Erklärungen in der Internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung den nationalen Rechtsvorschriften.












Bei der Bestimmung der Rechtsgültigkeit der Gewichtsmessung(en) ist für jede Waage eine Schätzung des möglichen Messfehlers vorzunehmen. Dieser Fehlerwert, der sich aus dem Grundfehler der Wiegeausrüstung und dem auf externe Faktoren zurückzuführenden Messfehler zusammensetzt, ist vom gemessenen Gewicht abzuziehen, um sicherzustellen, dass ein mögliches Übergewicht nicht durch die Ungenauigkeit der Waage und/oder das Wiegeverfahren verursacht wird.







Daher werden gegen Verkehrsunternehmer, die diese Bescheinigung verwenden, keine Geldbussen verhängt, sofern die in dieser Bescheinigung angegebene(n) Gewichtsmessung(en) abzüglich des höchsten möglichen Messfehlers (d.h. maximal 2 vom Hundert oder 800 kg bei einem 40-t-Fahrzeug) das höchstzulässige Gesamtgewicht gemäss den nationalen Rechtsvorschriften nicht überschreitet/überschreiten.

Anlage zur internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung (IVWC)

Skizzen von Strassengüterfahrzeugtypen gemäss Nummer 7.1 der IVWC

Nr.	Strassengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alter- native Radachsenkon- figuration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ¹ ¹ Keine Angabe, wenn nicht relevant
I. Einzelfahrzeuge			
1		A ₂	D < 4.0
2		A ₂ *	D ≥ 4.0
3		A ₃	
4		A ₄	
5		A ₃ *	
6		A ₄ *	
7		A ₅	

Nr.	Strassengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alter- native Radachsenkon- figuration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ¹ ¹ Keine Angabe, wenn nicht relevant
II. Fahrzeugkombination (Lastzüge gemäss dem Übereinkommen über den Strassenverkehr [1968], Kapitel I Artikel 1 Buchstabe [t])			
1		A ₂ T ₂	
2		A ₂ T ₃	
3		A ₃ T ₂	
4		A ₃ T ₃	
5		A ₃ T ₃ *	
6		A ₂ C ₂	
7		A ₂ C ₃	
8		A ₃ C ₂	
9		A ₃ C ₃	
10		A ₂ C ₁	
11		A ₃ C ₁	

Nr.	Strassengüterfahrzeuge		Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alter- native Radachsenkon- figuration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ¹ ¹ Keine Angabe, wenn nicht relevant
III. Gelenkfahrzeuge				
1	mit 3 Achsen		A ₂ S ₁	
2	mit 4 Achsen (Einzel- oder Tandem- Achsen)		A ₂ S ₂	D ≤ 2.0
			A ₂ S ₂ *	D > 2.0
			A ₃ S ₁	
3	Mit 5 oder 6 Achsen (Einzel-, Tandem- oder Dreifach- Achsen)		A ₂ S ₃	
			A ₂ S ₃ *	
			A ₂ S ₃ **	
			A ₃ S ₂	D ≤ 2.0
			A ₃ S ₂ *	D > 2.0
			A ₃ S ₃	
			A ₃ S ₃ *	
			A ₃ S ₃ **	
		Ohne Skizze	A _n S _n	